Henry Spielhoff
Johanna Claußnitzer-Piel

Leitfaden für die Erstellung von Schutzkonzepten als Handlungs- und Präventionsgrundlage für den Umgang mit sexualisierter Gewalt im Dekanat Worms-Wonnegau

Stand: 22.09.2026

Inhalt

Vorwort 2

1. Leitbild / Präambel 3

2. Personalverantwortung 4

Risikoanalyse 4

Erweitertes Führungszeugnis 5

3. Verhaltenskodex 7

4. Partizipation 8

5. Prävention & Schulung 9

6. Beschwerdeabläufe 10

7. Notfallmanagement 12

8. Netzwerk & Kooperationspartner 14

Ihre Notizen 15

Anlagen & Nachwort 16

A.1 Führungszeugnis: Prüfraster für Ehrenamtliche 17

A.2 Führungszeugnis: Anschreiben Einwohnermeldeamt 18

A.3 Führungszeugnis: Dokumentationsbogen 19

A.4 Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung 20

A.5 Arbeitsblatt Partizipation I 22

A.6 Arbeitsblatt Partizipation II 23

A.7 Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung (EKHN) 24

A.8 Interventionsplan erwachsene Schutzbefohlene (EKHN) 25

A.9 Gesprächsprotokoll 26

A.10 Fragebogen zu grenzverletzendem Verhalten 28

A.11 Einstufung von grenzverletzendem Verhalten 29

A.12 Kontaktliste Krisenfall Dekanat Worms-Wonnegau (15.09.2026) 30

Vorwort

Liebe engagierte Personen rund um das Thema Schutzkonzept: Zunächst einmal ein herzliches DANKE dafür, dass Sie sich mit diesem Thema befassen! Gemäß dem Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz) müssen Kirchengemeinden bzw. Nachbarschaftsräume ein Konzept für die Prävention und den Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln. Kein einfaches Thema. Ein Thema, vor dem man Respekt haben sollte, aber keine Angst haben muss.

Ein Schutzkonzept muss nicht lang sein. Es muss nicht aus komplizierten Sätzen bestehen. Und Sie müssen sich auch nicht in endlose Gesetzestexte einlesen. Ein Schutzkonzept sollte so nah wie möglich am aktiven Gemeindeleben geschrieben werden. So wie Sie, Ihre Einrichtung, Ihre Gemeinde oder Ihr Nachbarschaftsraum das brauchen.

Bitte denken sie daran, dass Sie diese Arbeit nicht nur deshalb investieren, weil die Kirche das so verlangt. Sie erstellen dieses Konzept, um Ihre Mitarbeitenden, Ihre Engagierten, Ihre Besucher und Ihre Mitmenschen zu schützen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Informationen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes eigentlich von der EKHN selbst zur Verfügung gestellt werden. Da wir jedoch gemerkt haben, dass es aufgrund der Menge an verstreuten Informationen eine große Unsicherheit bei diesem Thema gibt, haben wir diesen Leitfaden als *zusätzliche* Arbeitshilfe für Sie erstellt. Dabei beziehen wir uns neben EKHN internen Quellen auch auf Dokumente, die sich für uns als praxisnah erwiesen haben.

1. Leitbild / Präambel

Die Präambel ist Ihre Verpflichtung zum Wahrnehmen und Handeln. Sie muss nicht komplex und hochformuliert sein. Stelle Sie sich einfach die Fragen: Für was stehen Sie als Gemeinde in Bezug auf dieses Thema? Auch wichtig: Für was stehen Sie nicht? Vielleicht möchten Sie sich an dieser Stelle ganz bewusst von etwas distanzieren. Vielleicht können Sie Prävention und Kontrolle in einem bestimmten Bereich einfach nicht leisten. Vielleicht werden bestimmte Bereiche auch schon von Schutzkonzepten abgedeckt, etwa bei der KiTa Arbeit.

Denken Sie daran, dass Sie alle Personengruppen abbilden möchten, die in Ihrem Nachbarschaftsraum aktiv sind. Das sind nicht nur Kinder und Jugendliche.

1.a Präambel aus dem Präventions- und Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat Worms-Wonnegau, S. 3.

(Stand 15.09.2026)

2. Personalverantwortung

Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräume haben Schutzbeauftragte zu benennen. Die Kontaktinformationen sind dauerhaft zu veröffentlichen, in der Regel durch Aushänge, im Gemeindebrief und auf der Website. Denken Sie dabei praktisch und fühlen Sie sich in die jeweiligen Situationen ein: Wo finden betroffene Personen schnell und einfach Informationen? Verweisen Sie dabei nach Möglichkeit auch auf externe Kontaktmöglichkeiten – wer bei der Kirche schlechte Erfahrungen gemacht hat, möchte sich vielleicht nicht der Kirche anvertrauen. Hier die Visitenkarten der EKHN Fachstelle:



2.a Visitenkarten & Flyer der Fachstelle
zum Download, mit externer Kontaktnummer, über das Dekanat als Print bestellbar.

(Stand 15.09.2026)

Risikoanalyse

Stellen Sie sich die Fragen: Welche Haupt- und Ehrenamtlichen machen wann was mit wem? Schaffen Sie Transparenz und Dokumentations-Klarheit. Wer ist wann zuständig? Denken Sie nicht nur an Kindeswohlgefährdung, es geht auch um Erwachsenengruppen.

Machen Sie eine Bestandsaufnahme und dokumentieren Sie, wer wann was wo mit wem macht. Das können klassische Gruppen sein wie Jugendgruppe, KiGo-Team, Helferkreis, Seniorennachmittag, Chor usw., aber auch andere, soziale Interaktionsplätze rund um die kirchliche Arbeit wie etwa der Küsterdienst, die Arbeit im Pfarr-Sekretariat usw. Welche Ehrenamtlichen sind dabei? Wo arbeiten regelmäßig Honorarkräfte mit, wo sind Praktikantinnen oder FSJler im Einsatz? Ein gutes Werkzeug dafür ist die Potential- und Risikoanalyse, die von der Fachstelle vorgeschlagen wird:



2.b Potential- und Risikoanalyse der EKIR, aus: Schutzkonzepte praktisch, Düsseldorf 2021. Verwendungsempfehlung der Fachstelle.

(Stand 15.09.2026, EKHN-Server, Original nicht online)

In diesem Schritt geht es zunächst um Sie als Gemeinde / Nachbarschaftsraum / Einrichtung. Ziel ist eine Sensibilisierung für das Potential von sexualisierter Gewalt in Ihren unterschiedlichen Orten und Aufgabenfelder.

Für den leichteren Umgang mit neuen Mitarbeitenden und neuen Gruppen empfehlen wir, ein Formular mit den wichtigsten Eckdaten Ihres Schutzkonzeptes zu erstellen, das bei Bedarf schnell gezogen werden kann, um die Grundlegen Risikoanalyse zu ergänzen. Ähnlich der Selbstverpflichtungserklärung, siehe Abschnitt 3. An dieser Stelle geben wir Ihnen absichtlich keine Vorlage an die Hand, da Sie dieses Dokument unbedingt auf *Ihr* Schutzkonzept und die Arbeitsweise in *Ihrem* Kontext anpassen müssen.

Erweitertes Führungszeugnis

Im nächsten Schritt müssen Sie überprüfen, welche Mitarbeitenden für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. In einem erweiterten Führungszeugnis werden, im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis, auch geringfügige Verurteilungen aufgrund von Sexual- und Gewaltdelikten in kinderschutzrelevanten Bereichen erfasst. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII, wonach einschlägig vorbestrafte Personen von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden müssen.

Viele Organisationen unserer Kirche sind als „anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“ auch bundesrechtlich zur Einsichtnahme und Kontrolle verpflichtet. Alle Infos zum Führungszeugnis finden Sie hier:

2.c Infos zum erweiterten Führungszeugnis beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

(Stand 15.09.2026)

2.d EKHN-Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit […], S. 34, 40, 41)

(Stand 15.09.2026)

Um herauszufinden, wer ein Führungszeugnis vorlegen muss, können Sie entweder die Formularvorlagen aus der EKHN „Handreichung Kinderschutz“ (2.d) verwenden, oder unsere darauf basierende Kopiervorlage **Anlage A.1** am Ende dieses Heftes nutzen.

Alle Mitarbeitenden, bei denen eine Einsicht erforderlich ist, müssen das erweitere Führungszeugnis bei ihrem jeweiligen Einwohnermeldeamt (Gemeinde, Rathaus, Bürgerbüro) selbst beantragen. Online ist dies auch möglich, allerdings sind dafür ein Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion und eine entsprechende Smartphone Apps erforderlich. Wir empfehlen den Gang zum Amt. Um das erweiterte Führungszeugnis beantragen zu können, benötigen die Mitarbeitenden von Ihnen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage dieses Dokumentes. Nutzen Sie gerne die Kopiervorlage aus **Anlage A.2** oder diese digital ausfüllbare PDF-Datei:

2.e Anschreiben an Anwohnermeldeamt für die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.

(Stand 15.09.2026)

Welche Personen Einsicht in die Führungszeugnisse Ihrer Mitarbeitenden nehmen, muss in Ihrem Schutzkonzept vermerkt sein. Die Einsicht muss dokumentiert werden, wofür Sie die Kopiervorlage aus **Anlage A.3** oder den folgenden Link verwenden können. Alle fünf Jahre muss eine erneute Einsichtnahme erfolgen.

2.f Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch im Schutzkonzept benannte Personen.

(Stand 15.09.2026)

Reden Sie vorab mit Ihren Mitarbeitenden und fordern Sie nicht einfach an! Gerade im ehrenamtlichen Bereich kann die Angst auftauchen, dass Sie als „Kontrolleur“ Dinge erfahren könnten, die dem Betroffenen unangenehm sind. Machen sie deutlich, dass es *nur* um Verstöße nach § 72a SGB VIII geht und die Einsicht nehmenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

3. Verhaltenskodex

Wie Verhalten wir uns? Wo müssen wir vielleicht anders hinschauen als bisher, wo sind wir bereits gut aufgestellt? Beschäftigen Sie sich aktiv mit Ihren Teams. Machen Sie deutlich, wie wichtig Ihnen das Thema ist. Wir empfehlen die Nutzung einer Selbstverpflichtungserklärung, die von allen Mitarbeitenden zu unterschreiben ist. Dafür können sie die Kopiervorlage aus **Anlange A.4** oder das offizielle EKHN Dokument aus diesem Link nutzen:

3.a Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
zur Verhinderung von Gewalt, Vorlage der EKHN.
(Stand 15.09.2026)

4. Partizipation

Partizipation bedeutet, dass Ihre Mitarbeitenden bei Entscheidungen mitreden können, die sie selbst betreffen. Selbstverständlich haben Sie besonders bei diesem Thema ein Interesse daran, möglichst viele Stimmen mit ins Boot zu holen. Ein offener Umgang stärkt das Vertrauen in Sie als Verantwortliche. Zudem erhalten Sie so vielleicht Eingaben, auf die Sie selbst nicht gekommen sind. Beispiel: „Wenn ich abends im Gemeindehaus dies und das mache, fühle ich mich immer ein bisschen unwohl, weil…“

Erwachsene Mitarbeitende können sich zum Beispiel in Teamsitzungen, Besprechungen oder durch Rückmeldungen an Entscheidungsprozessen beteiligen, auch anonymisiert. Nutzen Sie den Gemeindebrief und die Gemeindeversammlung als mögliche Plattformen, um das Thema anzusprechen und vielleicht auf neuen Rückmeldeformen aufmerksam zu machen, die Sie eingerichtet haben –etwa einen anonymen Briefkasten, eine neue Emailadresse oder eine WhatsApp Nummer.

Achtung: Ob Sie soziale Netzwerke und Social Media in diesem Zusammenhang nutzen möchten, sollte vorab *sehr* gut überlegt werden! Bei diesem Schritt geht es um die ehrliche Rückmeldung und Beteiligung Ihrer Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen und nicht um Meinungsmache.

Lassen Sie auch Kinder und Jugendliche mitreden. Verantwortung übernehmen und Lösungen finden stärkt das Gefühl der Selbstwirksamkeit und damit das Gefühl der Sicherheit.

Fragen Sie sich, wie die Mitarbeitenden bisher an Entscheidungsprozessen beteiligt sind. Sind Prozesse auf der Mitarbeitenden-Ebene ein Vorbild für die Partizipation von Minderjährigen? Welche Hürden sehen Sie auf dem Weg zu mehr Beteiligung? Was brauchen Sie, was braucht Ihr Team? An welchen Stellen und wie werden Minderjährige in den Schutzprozess einbezogen? Und auch wieder: Was brauchen wir nicht, was können wir nicht leisten und wo sind die Grenzen von Partizipation?

Nutzten Sie gerne die Arbeitsblätter in den **Anhängen A.5 und A.6**, um mit Ihren Gruppen in diesen Prozess einzusteigen.

5. Prävention & Schulung

Die regelmäßige Fortbildung und Sensibilisierung Ihres Teams für das Thema ist wichtig. Prävention ist eine kontinuierliche „Querschnittsaufgabe“, an der alle mitwirken müssen, damit es Sinn macht. Auch im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung beginnt Prävention immer bei den Erwachsenen und richtet sich erst dann an Kinder, Jugendliche und an erwachsene Schutzbefohlene.

Es geht darum, Achtsamkeit auszubilden und Präventionsangebote zu schaffen.

Folgende Fragen können helfen: Haben wir eine Haltung der Prävention? Wie äußert sie sich in der Begegnung mit den Zielgruppen, in den Angeboten, im Miteinander? Wie kann Prävention noch mehr im Alltag verankert werden? Wo stört und befremdet Prävention vielleicht, weil die Sensibilisierung fehlt oder Moralvorstellungen, vielleicht altersbedingt, massiv auseinandergehen?

Was brauche ich, um meine präventive Haltung auszubauen? Was brauchen meine Mitarbeitenden?

Natürlich kann niemand von Ihnen als KiTa, als Gemeinde oder als Nachbarschaftsraum verlangen, dass Sie solche Angebote regelmäßig selbst auf die Beine stellen. Achten Sie deshalb auf die Angebote aus dem Dekanat. Tragen Sie sich in die entsprechenden Newsletter der EKHN und der Fachstelle ein. Vernetzen Sie sich mit anderen Einrichtungen und Trägern.

6. Beschwerdeabläufe

Als Arbeitshilfe für diesen Baustein empfehlen wir zwei unterschiedliche Dokumente. Erstens das Reflexionsheft „Ein Schutzkonzept entwickeln“ der Kindernothilfe, vor allem die Arbeitsblätter ab S. 18 ff. und die „Kontaktliste Kinderschutz“ auf S. 22. Zweitens die Präsentation aus dem „Aufbaukurs für Präventionsbeauftragte“ der EKHN.

6.a Ein Schutzkonzept entwickeln,
Reflexionsheft zur Onlineschulung,
Kindernothilfe e.V.

(Stand 15.09.2026)

6.b Beschwerdemanagement, Aufbaukurs für Präventionsbeauftragte vom 26.01.2023,
Zentrum Bildung der EKHN.

(Stand 15.09.2026)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Beschwerden: Verhinderungsbeschwerden (etwas soll aufhören) und Ermöglichungsbeschwerden (etwas soll erneuert/verändert werden). Nicht jede Beschwerde ist ein Notfall. Es muss klar geregelt sein, wie Anliegen gemeldet werden können. Auch anonym. Auch an zentralen Personen vorbei. Ebenso muss festgelegt sein, wer wann, wo und wie für Beschwerden zuständig ist und wie dokumentiert wird.

Versuchen Sie, sich in eine betroffene Person hineinzuversetzen: Was brauche ich, um mich innerhalb Ihrer Einrichtung / Ihrer Gemeinde jemandem anvertrauen zu können? Finde ich hier überhaupt jemanden? Gibt es eine Zeit dafür? Gibt es einen Ort dafür?

Beziehen Sie die Ergebnisse Ihrer Risikoanalyse aus Abschnitt 2 ein.

Wie können Sie als Verantwortliche sicherstellen, dass Beschwerden bearbeitet werden und Personen eine Rückmeldung erhalten? Unterschätzen Sie diese Aufgabe nicht! Wer an dieser Stelle trödelt, vertagt, vergisst oder einfach laufen lässt („irgendjemand vom KV wird sich schon drum kümmern“) handelt fahrlässig!

Versuchen Sie, so genau wie möglich festzulegen, wer wann und mit wem Beschwerden „einordnet“ und darüber entscheidet, was zu tun ist. Langt ein klärendes Gespräch, eine Entschuldigung und eine Belehrung – oder müssen Krisenteam und Notfallmanagement aktiviert werden? Planen Sie Redundanzen ein! Lassen sie niemanden alleine entscheiden und dokumentieren Sie jeden Schritt.

Für die Dokumentation können Sie z.B. die Protokollvorlage aus **Anlage A.9** verwenden. Natürlich vorher ausgedruckt und einsatzbereit im Notfallordner – oder welche Struktur Sie bevorzugen. Denken Sie dabei auch an Daten- und Persönlichkeitsschutz. Wo werden diese Dokumente aufbewahrt? Was wird danach damit gemacht?

Die Einstufung einer Beschwerde ist eine sensible und schwierige Angelegenheit, die nicht selten ein hohes Maß an Erfahrung und Fingerspitzengefühl verlangt. Daher ist es schwierig, hier brauchbare Hinweise zu geben. Für die Annäherung an den Sachverhalt einer Beschwerde können wir den Fragebögen und das Einstufungsraster zum Thema „Grenzverletzendes Verhalten“ der EKHN Fachstelle empfehlen, die Sie unter den **Anlagen A.10 und A.11** finden.

7. Notfallmanagement

An dieser Stelle empfehlen wir als Arbeitshilfe unbedingt die EKHN Broschüre „Grundlagen Intervention“ sowie das Arbeitsblatt Fallmanagement aus dem **Link 6.a** „Schutzkonzept entwickeln“ von der vorherigen Seite. Vorlagen für Kontaktlisten und Gesprächsprotokoll-Formulare finden Sie ebenfalls in der Broschüre. Interventionspläne aus der EKHN Broschüre haben wir Ihnen auch in den **Anlagen A.5 und A.6** zur Verfügung gestellt. In **Anlage A.7** finden Sie eine Vorlage für Gesprächsprotokolle.



7.a Grundlagen Intervention, Zusammenstellung der wichtigsten Infomaterialen in (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt

(Stand 15.09.2026, Fachstelle der EKHN)

Spielen Sie mehrere Beispiele durch. Was tun Sie *jetzt*, wenn der Anruf kommt? Wie behandeln Sie den Mitarbeiter in der KiTa? Was passiert, wenn Vorwürfe gegen den KV erhoben werden? Oder gegen Ihre Pfarrperson? Was macht die Pfarrperson, wenn auf der Konfi-Freizeit etwas passiert? Wohin wendet sich der vermeintlich unbeteiligte Gemeindefest-Besucher nach einer Beobachtung? Wie kann sich ein 14jähriger Konfi-Teamer anonym bei Ihnen melden? Und was passiert dann? Was passiert, wenn der/die Schutzbeauftragte gerade in Urlaub ist? Wen rufen *Sie* dann an? Sind alle erforderlichen Kontakte vorhanden?

Spielen Sie so viele Szenarien wie möglich durch, auch wenn es sich befremdlich und übergriffig anfühlen kann. Training führt zu Handlungssicherheit! Und es kann Ihnen helfen, ggf. Schwachstellen aufzudecken, die sich noch in Ihren Strukturen verbergen. Gehen Sie die Interventionspläne im Anhang durch. An welchen Stellen hängt es? Welche Maßnahmen schreiben Sie sich daraufhin selbst ins Schutzkonzept, damit es im Ernstfall auf keinen Fall mehr dort hängt? Welche Kontakte fehlen noch?

Die meisten Interventionskonzepte lassen sich grundlegend in fünf Schritte untergliedern.

Sofortmaßnahmen: Welche Maßnahmen werden zum sofortigen Schutz von Betroffenen ergriffen? Welche Unterstützungsmaßnahmen brauchen Mitarbeitende oder nicht direkt Betroffene? Wann ist eine Beurlaubung / Freistellung des / der beschuldigten Mitarbeitenden? Wie kommuniziere ich mit (betroffenen) Personensorgeberechtigten?

Einschaltung von Dritten: Wann wird eine Prozessbegleitung (ggf. insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen? Wann wird das Jugendamt informiert? Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? Wann ist das Hinzuziehen einer Kinderschutzambulanz relevant? Wer entscheidet über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden? Pflegen Sie unbedingt die Kontaktadressen aus Ihrem gemeindlichen Umfeld / Ihrer Institution in das Schutzkonzept ein. Natürlich können Sie die Kontakte mit den zuständigen Personen im Dekanat verknüpfen.

Dokumentation: Wie und wo wird dokumentiert? Welche Vorlagen zur Dokumentation sind bereitgestellt? Nutzen Sie **Anlage A.7** oder die Vorlage der EKHN oder machen Sie eigene Listen. Unbedingt fertig ausgedruckt haben!

Datenschutz: Welche Informationen dürfen im Umfeld weitergeleitet werden? Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? Die Kontaktlisten aus dem Schutzkonzept kommen hier zum Einsatz Kinderschutz. Gute Beispiele dafür finden Sie in den bisher verlinkten Dokumenten.

Aufarbeitung / Rehabilitation: Welche Unterstützungsleistungen werden Betroffenen angeboten? Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt werden? Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig für die Institution und das Team aufgearbeitet werden?



7.b Checkliste Kindeswohlgefährdung der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Start gGmbH

(Stand 15.09.2026)

8. Netzwerk & Kooperationspartner

Suchen Sie Partner bei diesem Thema. Nutzen Sie die Beratungsstellen, auch bevor ein Fall auftritt. Vernetzen Sie sich mit dem Jugendamt, der Kindernothilfe, Wildwasser, weiteren sozialen Trägern Ihrem Umfeld. Nutzen Sie die Angebote der „insofeit erfahrenen Fachkraft (Insofa)“ („Insofa“) der Stadt Worms, den Flyer dazu finden Sie hier:

8.a Flyer Beratungsangebot durch eine „Insoweit erfahrene Frachkraft“ der Stadt Worms

(Stand 15.09.2026)

Im Anhang A.8 finden Sie die aktuelle Kontaktliste für Krisenfälle des Dekanats.

Ihre Notizen

Anlagen & Nachwort

In diesem Abschnitt finden Sie Arbeitshilfen und Materialien, die wir teilweise übernommen und teilweise selbst erstellt haben. Nutzen Sie alles gerne für Ihre Arbeit rund um das Schutzkonzept. Bitte beachten Sie aber:

Je mehr Sie diese Arbeitshilfen benutzen oder sogar selbst entwickeln bzw. für sich anpassen, umso vertrauter werden Sie mit der Materie. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass die Vorlagen aus diesem Heftchen „schon alles abdecken werden“. Das ist nicht so! Ihre Bedarfe sind einzigartig, ebenso müssen es Ihre Schutzkonzepte sein. Nochmal: Training schafft Handlungssicherheit. Üben Sie den Umgang mit Ihren Materialien und spielen Sie mögliche Szenarien vorab durch, um Sicherheit zu gewinnen und Schwächen in Ihrem System zu finden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Leitfaden und dem dazugehörigen Fachtag eine Hilfestellung für den Entwurf Ihres Schutzkonzeptes an die Hand geben konnten und wünschen Ihnen viel Erfolg.

A.1 Führungszeugnis: Prüfraster für Ehrenamtliche

Tätigkeit			
Werden Kinder/ Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext?		Ja	Nein
Betrifft Träger der freien Jugendhilfe			
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem.§2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII?		Ja	Nein
Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes / Bereich der Kinder- & Jugendhilfe?		Ja	Nein
Gefährdungspotential	**HOCH**	**MITTEL**	**GERING**
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Persönliche Risikofaktoren			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppe			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten / fehlende Einsehbarkeit			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			
Abschließende Einschätzung			
Einsicht erweitertes Führungszeugnis notwendig		Ja	Nein
Prüfung erfolgt durch (Name, Datum & Unterschrift)			

Basiert auf: Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen. Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen. Darmstadt 2023, S. 34.

A.2 Führungszeugnis: Anschreiben Einwohnermeldeamt

Anlage 8
Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland Pfalz vom 23. Januar 2014
Bestätigung bei Einwohnermeldeamt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnis

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtstdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

A.3 Führungszeugnis: Dokumentationsbogen

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Nr. 2 BZRG

Name und Anschrift des / der Tätigen:

_____

_____

_____

Benennung der Aufgaben / der Tätigkeit / des Angebots:

_____

_____

_____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

_____

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII

O ja **O nein**

_____

Ort & Datum **Unterschrift des Trägers**

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält.
Ich bin deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet.

_____

Ort & Datum **Unterschrift des Trägers**

A.4 Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung

Für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar. Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns Kinder und Jugendliche wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir alle tragen Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit, von und für Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.

Dieser Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen.

Selbstverpflichtungserklärung:

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau auseinandergesetzt und werde mich daranhalten. Ich versichere, dass ich keine der in §72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

(2-fach ausfüllen und eine Kopie dem/der die Selbstverpflichtung Abgebenden aushändigen)

Quelle: ekhn.de

A.5 Arbeitsblatt Partizipation I

Wenn ich mir vorstelle, dass ich ab morgen (noch) offener mit Informationen umgehe, sie systematisch an Mitarbeitende und Zielgruppen weitergebe und diese Personen dann alle Entscheidungen, die sie betreffen, eigenständig treffen… auch bei wichtigen Entscheidungen, die bisher ich getroffen habe …

Wie geht es mir damit? Kommen Ängste und Befürchtungen auf und wenn ja, welche? Stellen sich mir Hürden in den Weg? Was hält mich ggf. bisher zurück? Welche Chancen sehe ich darin?
Welche Methoden für eine gelingende Beteiligung passen zu meiner Situation?
Wo liegen die Grenzen einer sinnvollen Beteiligung und warum?

A.6 Arbeitsblatt Partizipation II

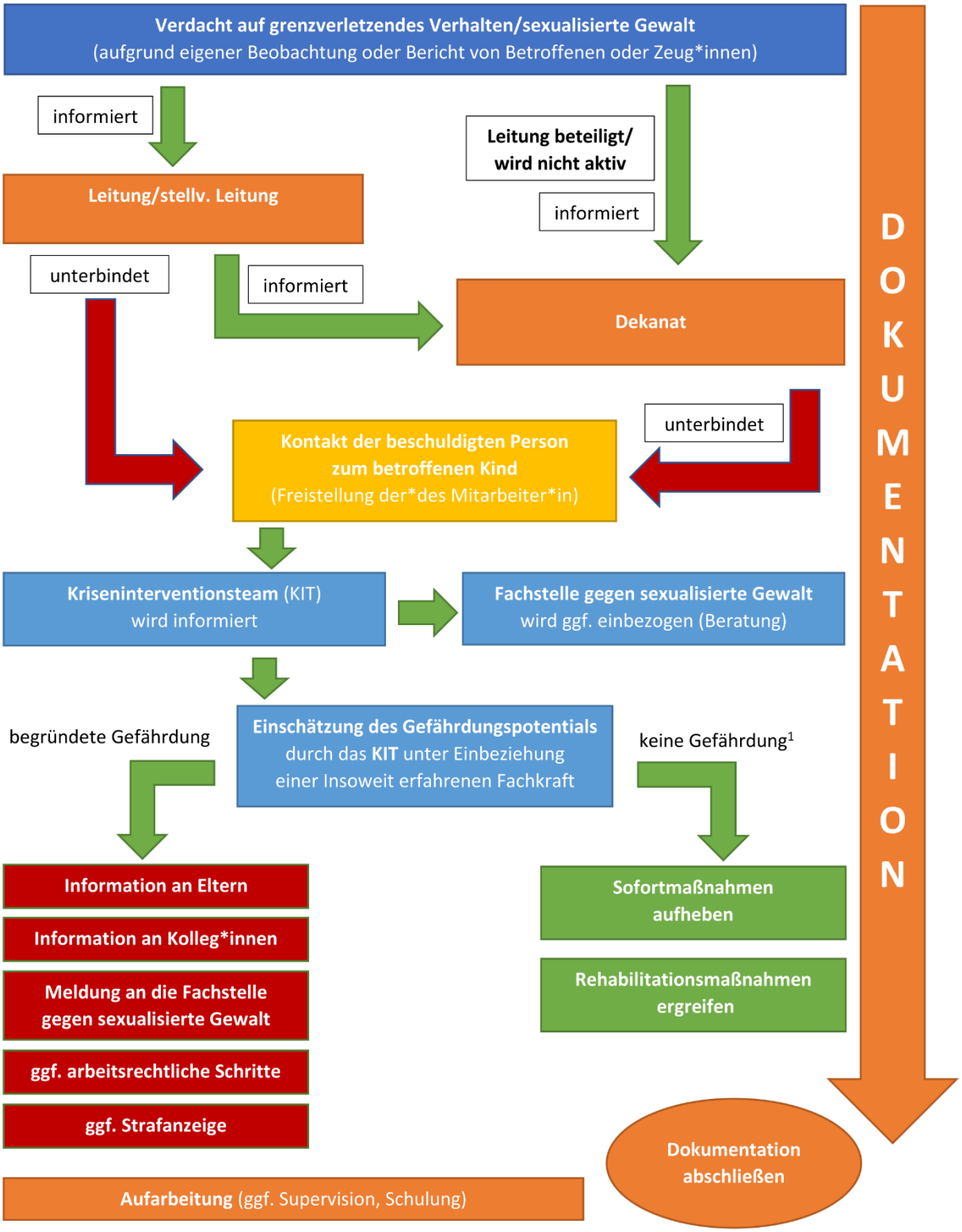
Gelebte Partizipation ist Prävention. Sich beteiligten und mit anderen **a**bstimmen, sich für etwas einsetzen und an Vorgaben reiben, das sind einerseits Übungsfelder für die Demokratie, andererseits stärken sie das Selbstbewusstsein, die Selbstwirksamkeit und ermöglichen es**,** Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sich Täter*innen nicht wohlfühlen.

Es gibt verschiedene Stufen der Beteiligung, von der Information an Minderjährige bis zur Selbstbestimmung. In den meisten Einrichtungen geht es darum Mitsprache und Mitbestimmung auszubauen und sie erst zu meinen. Beteiligung braucht den Mut und die Bereitschaft von Erwachsenen sich auf die Wünsche und Entscheidungen der Kinder und Jugendlichen einzulassen. Lieber keine Beteiligung, als Scheinbeteiligung!

Wie sind Mitarbeitende bisher an Entscheidungsprozessen beteiligt? Sind Prozesse auf Mitarbeitenden-Ebene ein Vorbild für die Partizipation von Minderjährigen?
Welche Hürden sehe ich auf dem Weg zu mehr Beteiligung? Was brauche ich, was mein Team, um **Mitarbeitende und Zielgruppen** mitbestimmen lassen zu können?
An welchen Stellen und wie werden wir die Minderjährigen in den Schutzprozess einbeziehen?

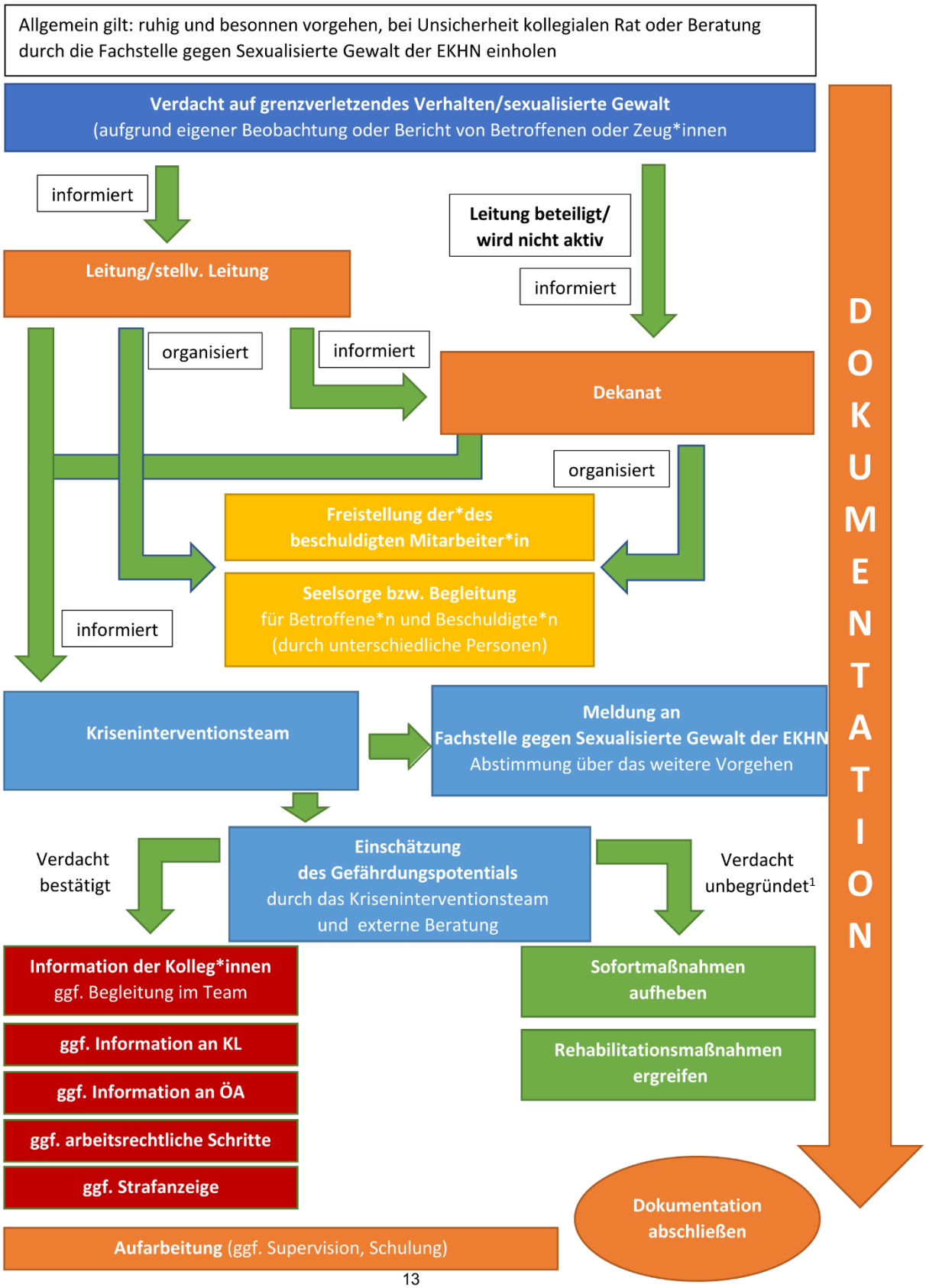
A.7 Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung (EKHN)

Allgemein: ruhig und besonnen vorgehen, bei Unsicherheit kollegialen Rat oder Beratung durch die Fachstelle einholen; auch im Zweifelsfall an Fachstelle melden.



Quelle: Grundlagen Intervention. EKHN 2025, S. 12.

A.8 Interventionsplan erwachsene Schutzbefohlene (EKHN)



Quelle: Grundlagen Intervention. EKHN 2025, S. 13.

A.9 Gesprächsprotokoll

Datum / Uhrzeit	Gesprächsdauer
Gesprächsteilnehmer*innen	
Name der betroffenen Person	Alter der betroffenen Person
1. Informationen zu Verdacht oder Meldung *Was? Wann? Wer? Wer hat gemeldet? Zeugen?*	
2. Situation der betroffenen Person *Schutz gewährleistet? Anlass für ärztliche Abklärung, Verletzungen? Was wurde bereits gemacht? Ist externe Hilfe erforderlich? Jugendamt, Fachstelle, Dekanat?*	

3. Vereinbarung der nächsten Schritte *Welche Stellen / Personen werden informiert? Wer kümmert sich um was?* *Welche weiteren Schritte stehen an? Wann ist das nächste Gespräch?*
Name & Unterschrift der/des Gesprächsführenden

A.10 Fragebogen zu grenzverletzendem Verhalten

Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten

Prä Inter Vention Aufarbeitung
Wir schauen hin und handeln

Was	Alltägliche Situationen	Grenz-verletzung	Übergriff
Sticheleien	☐	☐	☐
Abwertung anderer Glaubensstile	☐	☐	☐
Physische oder psychische Gewalt (ohne/mit Verletzungsfolge) Festhalten	☐	☐	☐
Streit um Regeln	☐	☐	☐
Strafbare Handlungen	☐	☐	☐
Meinungsverschiedenheiten	☐	☐	☐
Selbstverletzendes Verhalten	☐	☐	☐
Leichte verbale und nonverbale Drohung	☐	☐	☐
alltägliche Auseinandersetzungen	☐	☐	☐
Besitz, Herstellung oder Konsum von Darstellungen (sexualisierter) Gewalt	☐	☐	☐
zufällige, unbeabsichtigte Berührungen	☐	☐	☐
Unangemessene Nähe (Stalking)	☐	☐	☐
Zwang oder Druck in spiritueller Hinsicht (Bekehrung, Bekenntnis etc.)	☐	☐	☐
Sexistische, diskriminierende, rassistische Äußerung	☐	☐	☐
Unangemessener Umgang mit Nähe und Distanz	☐	☐	☐
Systematische bzw. nötigende spirituelle Vereinnahmung (sektiererische Absichten, Instrumentalisierung von „Gottes Wille“, diffamierende Haltung und Aussagen)	☐	☐	☐
Einmaliges oder punktuelles Ausüben der (spirituellen) Deutungsmacht (Schuld, Strafe, Vergebung, Opfer)	☐	☐	☐
Vorstufen von systematischem Mobbing	☐	☐	☐
Kleine Verstöße gegen interne Regeln	☐	☐	☐
Intrigieren, üble Nachrede	☐	☐	☐
Einmalige oder punktuelle abwertende Äußerung	☐	☐	☐
Wiederholtes Ausüben der (spirituellen) Deutungsmacht	☐	☐	☐
Wiederholtes Drängen zu einem bestimmten Frömmigkeitsstil	☐	☐	☐

Stand: 28.04.2025

A.11 Einstufung von grenzverletzendem Verhalten

Einstufungsraster: Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten

Prä Inter Vention Aufarbeitung
Wir schauen hin und handeln

	Alltägliche Situationen	Grenz-verletzung	Übergriff
Was	· Lautes Reden · Machtkampf · Sticheleien · Streit um Regeln · alltägliche Auseinandersetzungen · Meinungsverschiedenheiten · zufällige, unbeabsichtigte Berührungen · Einmaliges oder punktuelles Ausüben der (spirituellen) Deutungsmacht · (Schuld, Strafe, Vergebung, Opfer) · Einmalige oder punktuelle abwertende Äußerung	· Leichte verbale und nonverbale Drohung · Festhalten · Sexistische, diskriminierende, rassistische Äußerung · Unangemessener Umgang mit Nähe und Distanz · Handgreiflichkeiten unter Kindern oder Jugendlichen · Vorstufen von systematischem · Mobbing · Kleine Verstöße gegen interne Regeln · Intrigieren, üble Nachrede · Wiederholtes Ausüben der (spirituellen) Deutungsmacht · Wiederholtes Drängen zu einem bestimmten Frömmigkeitsstil	· Strafbare Handlungen · Selbstverletzendes Verhalten · Besitz, Herstellung oder Konsum von Darstellungen (sexualisierter) Gewalt · Unangemessen Nähe (Stalking) · Zwang oder Druck in spiritueller Hinsicht (Bekehrung, Bekenntnis etc.) · Systematische bzw. nötigende spirituelle Vereinnahmung (sektiererische Absichten, Instrumentalisierung von „Gottes Wille", diffamierende Haltung und Aussagen) · Physische oder psychische Gewalt (ohne/mit Verletzungsfolge)
Maßnahmen intern	· Grenzverletzung ansprechen · Besprechung im Team · Zielvereinbarungen/ Standortgespräch · Intervention gemäß Verhaltenskodex	· Grenzverletzung ansprechen · Dokumentation/ Personalakte · Besprechung im Team · (externe) Beratung · Zielvereinbarungen/ Standortgespräch · Personalentwicklungsmaßnahme (Auflage) · Intervention gemäß Verhaltenskodex · Information Leitung	· Grenzverletzung ansprechen · Dokumentation/ Personalakte · Besprechung im Team · Zielvereinbarungen/ Standortgespräch · Intervention gemäß Verhaltenskodex · Information Leitung · (Straf)rechtliche Abklärung · Externe Beratung · Meldung an Fachstelle
Maßnahmen Träger	· Überprüfung Verhaltenskodex	· Überprüfung Verhaltenskodex · Sensibilisierung und Schulung	· Überprüfung Verhaltenskodex · Sensibilisierung und Schulung · Überprüfung Abläufe und Zuständigkeiten
Maßnahmen extern		· Beratung	ggf. · Jugendamt · Staatsanwaltschaft

Stand: 28.04.2025

A.12 Kontaktliste Krisenfall Dekanat Worms-Wonnegau (15.09.2026)

Dekanat / Träger	Dekanin Jutta Herbert Stellvertreter Thomas Ludwig Seminariumsgasse 1, 67547 Worms 06241 84950 jutta.herbert@ekhn.de thomas.ludwig@ekhn.de dekanat.worms-wonnegau@ekhn.de
Präventionsbeauftragte	Johanna Claußnitzer-Piel Kämmererstraße 59, 67547 Worms 06241 88224 | 0157 862 526 22 johanna.claussnitzer@ekhn.de
Öffentlichkeitsarbeit	Yvonne Schnur Seminariumsgasse 1, 67547 Worms 06241 849516 | 0160 974 293 70 yvonne.schnur@ekhn.de
Fachberatung EKHN	Andrea Sälinger Heinrichstraße 176, 64287 Darmstadt 06151 6690 andrea.saelinger@ekhn.de
Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt	Dr. Petra Knötzele Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt 06151 405106 geschaeftsstelle@ekhn.de
Anlaufstelle für Betroffene von sexualis. Gewalt	Zentrale Anlaufstelle help 0800 5040 112 zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help
Sozialdienst	Irmtraud Bertram Allgemeiner Sozialer Dienst ASD An der Hexenbleiche 34, 55232 Alzey 06731 4085711 bertram.irmtraud@alzey-worms.de
Stadt Worms	Sexueller Missbrauch - Kinderschutzdienst ASB 06241 889 17 Körperliche Gewalt – Jugendamt Worms / ASD 06241 583 55 55 Sonstige Gewalt – Beratungsstelle Worms 06241 853 5905